

Protokollauszug der Niederschrift  
der 110. Sitzung des FA VB/G der deutschen  
Feuerwehren am 13. und 14. März 2024 in Karlsruhe

**10.2 2. Rettungsweg Drehleiter  
Urteil Hamburg**

**V**

Information:

Herr Ulrich Körner stellt anhand einer Präsentation, die in der Fachwelt zuletzt intensiv diskutierten Fälle zum Ansatz der Leistungsmerkmale der Drehleiter zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges detailliert vor.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat mit Urteil vom 16.08.2023 (Az.: 6 K 307/20) entschieden, abweichend von den allgemeingültigen Vorgaben aus der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr die technisch tatsächlich mögliche Ausladung der vorhandenen DLAK 23/12 bei der zu bewertenden Rettungshöhe (im vorliegenden Fall 10,60 m) anzusetzen, solange diese in einem technisch sicheren Betriebsbereich liegt. Die Bauaufsichtsbehörde wurde damit beauftragt, die Baugenehmigung für den beantragten Dachgeschossausbau zu erteilen. Das Urteil ist auf dem Ergebnis einer auf Eigeninitiative des Klägers durchgeführten Anleiterprobe begründet. Die tatsächliche Erreichbarkeit der anzuleitenden Stelle wurde durch die Stellprobe nachgewiesen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Hamburg regelhaft keine Anleiterproben durchgeführt werden.

Bei dem Urteil handelt es sich um eine erstinstanzliche Einzelfallentscheidung des Verwaltungsgerichtes Hamburg.

Ob in Hamburg von der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr abgewichen werden kann, wird für den konkreten Einzelfall bewertet. Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen (hier: Richtlinie Flächen für die Feuerwehr) abgewichen werden kann, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. Diese Voraussetzungen lagen in dem konkreten Einzelfall vor. Die anzuleitende Stelle in dem Streitfall lag zwar außerhalb des Nachweisbereiches der allgemeinen Prüfverfahren, jedoch klar innerhalb des sicheren technischen Betriebsbereiches einer DLAK 23/12. In den meisten Bundesländern bedarf dies einer baurechtlich genehmigungspflichtigen Abweichung.

Die Zustimmung erfolgt unter Abwägung des Nachweises gleicher Sicherheit, der dauerhaften Nutzbarkeit (zukünftige Drehleitergenerationen) und ggf. dem Ansatz eines Sicherheitsbeiwertes für den realen Einsatzfall.

Ob zum Nachweis der dauerhaften Nutzbarkeit die herstellerseitigen technischen Leistungsparameter der zum Zeitpunkt der Beurteilung vorhandenen Fahrzeugausstattung einer Feuerwehr geeignet sind, muss durch die zuständige Brandschutzdienststelle bewertet werden. Für diese Beurteilung sind primär die allgemeinen geltenden technischen Regelungen (Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr, DIN EN 14043 - Hubrettungsfahrzeuge für die Feuerwehr) als dauerhaft planbare Größe relevant.